



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

102/11

1


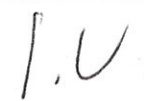
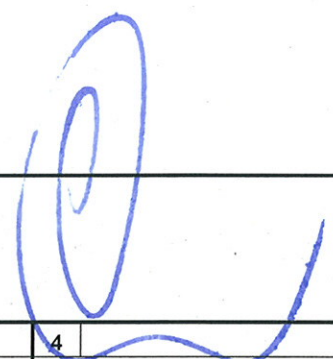
Sitzungsvorlage

Datum: 12.04.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich	18.05.2011	
2.				
3.				
4.				

Neue Regelungen zur Integration

Beschlussentwurf: Der Integrationsrat nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis.

A 14 Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

A) Sachverhalt:

I. Nicht- EU- Ausländer (Drittstaatler) sollen künftig nur noch eine Niederlassungserlaubnis (unbefristet) erhalten, wenn sie den Integrationskurs erfolgreich absolviert haben

II. Unfreiwillige Eheschließungen sind künftig ein eigener Straftatbestand - als Schutz vor Zwangsehen

III. Neuregelung über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

I. Integrationskurse

Für Zuwanderer wächst der Druck zum Deutschlernen. Die Innenminister der Länder begrüßen grundsätzlich den Plan der Bundesregierung, bis 2017 allen interessierten Zuwanderern die Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen. Allerdings rufen sie den Bund dazu auf, die im vergangenen Jahr beschlossenen Einschränkungen bei der Fahrtkostenerstattung, der Kinderbetreuung und bei den Möglichkeiten, die Kurse in Teilzeit zu besuchen, zurückzunehmen, um allen Interessierten die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Die Innenministerkonferenz sprach sich am 16. und 17. Februar 2011 in Mainz zudem dafür aus, auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen eine Teilnahme an den Kursen zu ermöglichen.

Künftig erhalten Nicht-EU-Ausländer (Drittstaatler) nur noch dann eine Niederlassungserlaubnis (unbefristet), wenn sie den obligatorischen Integrationskurs erfolgreich absolviert haben. Bis zur bestandenen Sprachprüfung wird ihre Aufenthaltserlaubnis um maximal ein Jahr verlängert. Geduldete ausländische Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren können künftig ein eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht bekommen, wenn sie nachweislich gut integriert sind. Dies sei "der wichtigste Schlüssel zur Integration", so Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU). (Weiterentwicklung des § 35 AufenthG)

II. Zwangsverheiratung

Recht auf Wiederkehr § 37 AufenthG

Im Falle einer so genannten „Heiratsverschleppung“ gilt nach derzeitiger Rechtslage für Opfer ohne deutsche Staatsbürgerschaft, dass der Aufenthaltstitel der Betroffenen nach mehr als 6 Monaten Aufenthalt im Ausland erlischt (§ 51 AufenthG). Nach Wegfall der Zwangslage – also nach der Befreiung aus der Zwangsehe im Ausland nach mehr als 6 Monaten – besteht für die Betroffenen dann zumeist nur noch die Möglichkeit über § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr) wieder nach Deutschland einzureisen. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG zählt Bedingungen auf, unter denen ein(e) Ausländer(in), die/der als Minderjährige(r) ihren/seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Deutschland hatte, wieder nach Deutschland einreisen darf. Von den Bedingungen kann im Falle besonderer Härte (§ 37 Abs. 2 AufenthG) abgesehen werden. Allerdings nicht von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung (§ 37 Abs. 1 Satz.1 Nr. 2 AufenthG).

Der Lebensunterhalt muss bisher auch im Falle einer besonderen Härte gesichert sein. Daran ist bislang das Wiederkehrrecht meistens gescheitert, da es der besonderen Lebenssituation von Opfern einer Heiratsverschleppung nicht gerecht wird.

Die Änderung des Gesetzes sieht deshalb eine Ergänzung des § 37 Abs. 2 AufenthG vor. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde, er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise stellt, und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise, stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.“

Die Neuregelung erfasst sowohl Fälle, in denen das Opfer in Deutschland zwangsverheiratet und anschließend ins Ausland verbracht und an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wird, als auch Fälle, in denen das Opfer im Ausland zwangsverheiratet und an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wird.

Das Strafgesetzbuch hat einen neuen Tatbestand: Wer Frauen und Mädchen zu einer Zwangsheirat nötigt, wird künftig mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft. (§ 240 StGB)

Auch Scheinehen, die von Ausländern nur geschlossen werden, um in Deutschland leben zu können, will die Bundesregierung künftig stärker bekämpfen. Um den Anreiz solcher Verbindungen zu mindern, gibt es künftig beim Scheitern der Ehe erst nach drei Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Bisher galt das bereits nach zwei Jahren. (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)

Bundessenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) sagte, das Gesetz solle die Integration verbessern. "Wir wollen ein wirkliches Miteinander, kein Nebeneinander und erst recht kein Gegeneinander." Gefordert seien auch die Migranten, die für ihre erfolgreiche Eingliederung vor allem selbst verantwortlich seien.

Friedrich sagte, die deutsche Gesellschaft sei nicht bereit, Zwangsverheiratungen zu tolerieren. Wer den Versuch dazu unternahme, könne sich nicht auf religiöse oder kulturelle Traditionen berufen, sondern mache sich strafbar.

III. Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Durch die Neuregelung wird erreicht, dass künftig für Anerkennungssuchende, Arbeitgeber und Betriebe nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung stehen.

Der Gesetzentwurf umfasst ein neues Bundesgesetz, „**Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)**“¹, sowie Anpassungen in bereits bestehenden Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in rund 60 auf Bundesebene geregelten Berufsgesetzen und Verordnungen für die reglementierten Berufe, also z.B. für die akademischen und nichtakademischen Heilberufe und die Handwerksmeister. Die Länder haben angekündigt, die berufsrechtlichen Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (beispielsweise Lehrer, Ingenieure, Erzieher) ebenfalls zu ändern, um auch für diese Berufe die Anerkennungsverfahren zu verbessern.

Die Vorteile für Migrantinnen und Migranten

Bisher haben nur wenige Personen, die mit beruflichen Qualifikationen nach Deutschland kommen, die Möglichkeit, diese bewerten zu lassen. Das Bundesgesetz weitet die Ansprüche auf Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen im Zuständigkeitsbereich des Bundes beträchtlich aus und schafft möglichst einheitliche und transparente Verfahren:

- Ein Meilenstein für die Bewertungspraxis in Deutschland ist die Einführung eines Rechtsanspruchs für die rund 350 nicht reglementierten Berufe (Ausbildungsberufe im dualen System nach dem Berufsbildungsgesetz und im Handwerk). Das neue Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz schafft erstmals für Unionsbürger und Drittstaatsangehörige einen allgemeinen Anspruch auf eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (gab es bisher nur für Spätaussiedler). Für diese Berufe wird die Frage, ob die mitgebrachte Qualifikation gleichwertig ist, künftig nach einheitlichen Kriterien und in einem einheitlich geregelten Verfahren beurteilt. Dies schafft größtmögliche Transparenz für Antragssteller, Arbeitgeber und zuständige Stellen.
- In einer ganzen Reihe von Berufen in Deutschland waren die Berufsausübung und auch der Zugang zu den entsprechenden Anerkennungsverfahren bisher an die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates geknüpft. Das Gesetz schafft diese Kopplung an die Staatsangehörigkeit weitgehend ab. Ausschlaggebend sind in den meisten Berufen künftig nur der Inhalt und die Qualität der Berufsqualifikationen, nicht aber die Staatsangehörigkeit oder Herkunft.

So kann nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Beispiel auch ein türkischer Arzt bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen eine Approbation erhalten. Dies war bisher - selbst wenn er in Deutschland studiert hatte - nicht möglich.

Das Anerkennungsverfahren

Mit dem Gesetz werden ausgewogene und praxistaugliche Regelungen geschaffen. Gewährleistet sind künftig zügige Verfahren. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit muss grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Vorliegen aller zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen ergehen.

¹ Das Gesetz besteht aus Artikel eins – das ist das eigentliche Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – und 60 weiteren Artikeln, die Änderungen von 60 Berufsgesetzen und entsprechenden Verordnungen beinhalten.

Um zusätzliche Bürokratie zu vermeiden, werden die bereits bestehenden und funktionierenden Strukturen zur Bewertung von Auslandsqualifikationen genutzt. Dies bedeutet, dass die bereits jetzt für die Anerkennungsverfahren von Unionsbürgern und Spätaussiedlern zuständigen Kammern und Behörden auch die Verfahren nach dem Gesetz umsetzen werden.

Die Informationslage der Antragsteller soll durch begleitende Maßnahmen rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes entscheidend verbessert werden. Geplant sind eine Internetseite mit Erstinformationen, eine Telefon-Hotline, mehrsprachige Informationsmaterialien und regionale Anlaufstellen, die auch Angebote zu Beratung und Verfahrensbegleitung vermitteln.

B) Rechtslage:

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – (BQFG)

Strafgesetzbuch (StGB)